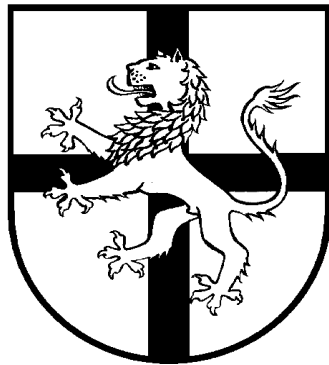


MARKTGEMEINDE LANA



SITZUNGSPROTOKOLL des GEMEINDERATES

Sitzung
vom
25.07.2023

aufgenommen bei der am 25.07.2023 abgehaltenen Gemeinderatssitzung.

Am 25.07.2023 um 18:00 Uhr übernimmt die Vizebürgermeisterin, Frau Valentina Andreis den Vorsitz und führt unter dem Beistand des Vizegeneralsekretärs, Herrn Matthias Merlo, die Anwesenheitskontrolle durch.

Anwesend sind:

	E.A.	U.A.	teilweise An- und Abwesenheiten
1. Harald Stauder	X		
2. Franco Nietzsche			
3. Gabriele Agosti			
4. Martin Christian Nock	X		
5. Valentina Andreis			
6. Dieter Oberkofler			
7. Werner Gadner			
8. Marco Sandroni			
9. Klaus Kaspar Ganterer	X		
10. Norbert Schöpf			
11. Christian Johann Genetti			
12. Jessica Schwienbacher	X		
13. Peter Gruber			
14. Karl Spergser			
15. Helga Erika Hillebrand			
16. Joachim Staffler		X	
17. Anna Holzner			
18. Roland Stauder	X		
19. Philipp Holzner			
20. Helmut Taber			
21. Verena Kraus	X		
22. Stefan Taber			
23. Deborah Ladurner			
24. Ernst Winkler			
25. Ulrike Laimer			
26. Jürgen Zöggeler			
27. Horst Margesin			

Legende: E.A. = entschuldigt abwesend – U.A. = unentschuldigt abwesend

Daraufhin eröffnet die Vorsitzende Valentina Andreis die Sitzung.

1. Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Ratssitzung.

Die Vizebürgermeisterin weist daraufhin, dass die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Ratssitzung den Räten bereits mit der Einberufungsmittelung zur heutigen Sitzung übermittelt worden ist.

In Ermangelung schriftlicher Berichtigungs- bzw. Ergänzungsanträge gilt die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Gemeinderatssitzung gemäß Artikel 19 der geltenden Geschäftsordnung als genehmigt.

Die Gemeinderatsmitglieder Deborah Ladurner und Ulrike Laimer nehmen die Funktion der Stimmzähler wahr.

2. Änderungen am Haushaltsvoranschlag 2023 – 2025 mit gleichzeitiger Erneuerung des einheitlichen Strategiedokuments (ESD) - V. Maßnahme.

Berichterstatter: Valentina Andreis, Dr. Matthias Merlo

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Gruber Peter
- Nietzsche Franco
- Gadner Werner

Anwesende:20

Enthaltungen 6	Gegenstimmen 0	Befürwortungen 14
<ul style="list-style-type: none">• Gruber Peter• Nietzsche Franco• Oberkofler Dieter• Sandroni Marco• Taber Stefan• Holzner Phillip	<ul style="list-style-type: none">• Niemand	<ul style="list-style-type: none">• Rest

Vorausgeschickt,

dass das einheitliche Strategiedokument 2023 - 2025 mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 36 vom 22.12.2022;

dass der Haushaltsvoranschlag 2023 - 2025 mit Ratsbeschluss Nr. 37 vom 22.12.2022 genehmigt worden ist;

dass gemäß Artikel 175, Absatz 1, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 267 vom 18.08.2000 i.g.F. der Haushaltsvoranschlag im Laufe des Haushaltsjahres für jedes der im Dokument berücksichtigten Haushaltsjahre abgeändert werden kann;

dass gemäß Art. 11 der geltenden Verordnung über das Rechnungswesen, genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 41 vom 20.12.2016, der Gemeinderat folgende Haushalts-änderungen vornimmt:

- Änderungen der Einnahmetitel und Typologien
- Änderungen der Missionen, Programme und Titel

festgehalten,

das mit gegenständlicher Haushaltsänderung die Haushaltsgleichgewichte gemäß Art. 162, Absatz 6, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 267 vom 18.08.2000 gewahrt werden;

nach Einsichtnahme,

in den vorgelegten Entwurf zur Haushaltsänderung;

in das positive Gutachten des Rechnungs-prüfers;

in das Landesgesetz Nr. 25 vom 12.12.2016 (Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften);

in das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nr. 80 vom 07.02.2017;

in das GvD Nr. 118 vom 23.06.2011 (Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchhaltungssysteme);

in das GvD Nr. 267 vom 18.08.2000 (Einheitstext über die Ordnung der örtlichen Körperschaften);

in die geltende Verordnung der Gemeinde Lana über das Rechnungswesen;

in die geltende Satzung der Gemeinde Lana;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit RG Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die positiven Gutachten gemäß Art. 185 des Kodex der örtlichen Körperschaften;

in den Art. 49 des Kodex der örtlichen Körperschaften bezüglich der eigenen Zuständigkeit;

mit 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen bei 20 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Harald Stauder, Martin Christian Nock, Klaus Kaspar Ganterer, Jessica Schwienbacher, Roland Stauder und Verena Kraus; unentschuldig abwesend: Joachim Staffler), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

- 1) die Änderungen am Haushaltsvoranschlag 2023 - 2025 mit folgenden zusammengefassten Ergebnissen zu genehmigen:

Mehreinnahmen	maggiori entrate	2023	2024	2025
Einnahmen (Titel I)	Entrate (Titolo I)	8.365,43		
Einnahmen (Titel II)	Entrate (Titolo II)	335.978,76	232.200,00	
Einnahmen (Titel III)	Entrate (Titolo III)	39.128,34		
Einnahmen (Titel IV)	Entrate (Titolo IV)	1.464.255,63	550.000,00	300.000,00
Summe Mehreinnahmen	Totale maggiori entrate	1.847.728,16	782.200,00	300.000,00

Mehrausgaben	maggiori spese	2023	2024	2025
Ausgaben (Titel I)	Spese (Titolo I)	569.928,16	232.200,00	
Ausgaben (Titel II)	Spese (Titolo II)	2.738.800,00	550.000,00	300.000,00
Summe Mehrausgaben	Totale maggiori spese	3.352.518,16	782.200,00	300.000,00
Minderausgaben	minori spese	2023	2024	2025
Ausgaben (Titel I)	Spese (Titolo I)	-716.000,00		
Ausgaben (Titel II)	Spese (Titolo II)	-745.000,00		
Summe Minderausgaben	Totale minori spese	-1.505.000,00		

- 2) in weiterer Folge die Abänderung des einheitlichen Strategiedokuments 2023 - 2025 zu genehmigen;
- 3) folgende Unterlagen bilden wesentlichen Bestandteil gegenständlichen Beschlusses und werden genehmigt:
- a) Haushaltsvoranschlag 2023 - 2025. V. Haushaltsänderung, gemäß beiliegender Tabelle;
 - b) Zweijahresplan der Dienstleistungen und Lieferungen;
 - c) Dreijahresplan der öffentlichen Arbeiten und Investitionen V. Abänderung;
- 4) folgende Unterlagen bilden wesentlichen Bestandteil gegenständlichen Beschlusses und werden genehmigt:
- a) Überprüfung der allgemeinen Haushaltsgleichgewichte gemäß Art. 162, Absatz 6, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 267/2000 gemäß beiliegender Tabelle;
- 5) eine Kopie dieses Beschlusses dem Schatzmeister für seine Obliegenheiten sowie dem Rechnungsprüfer zu übermitteln;
- 6) festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
- 7) gegenständlichen Beschluss gemäß Art. 183, Abs. 4, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit RG Nr. 2 vom 03.05.2018, für unverzüglich vollziehbar zu erklären, um gegenständliche Haushalts-änderung umgehend anwenden zu können.

Gemäß Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeinde-ausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

Änderung Nr. 5/2023
ÜBERPRÜFUNG DER HAUSHALTSGLEICHGEWICHTE

HAUSHALTAUSGLEICH		KOMPETENZ DES BEZUGSHAUSHALTES 2023	KOMPETENZ DES JAHRES 2024	KOMPETENZ DES JAHRES 2025
Kassafonds zu Beginn des Haushaltsjahres		7.474.866,43		
A) Gebundener Mehrjahressfonds für laufende Ausgaben	(+)	90.609,70	0,00	0,00
AA) Übernahme des Verwaltungsfehlbetrages aus den vorhergehenden Haushaltsjahren	(-)	0,00	0,00	0,00
B) Einnahme Titel 1.00 - 2.00 - 3.00 davon für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(+)	20.361.250,91	15.673.300,00	15.441.100,00
C) Einnahmen Titel 4.02.06 - Investitionsbeiträge für die Rückzahlung von Anleihen öffentlicher Verwaltungen	(+)	340.000,00	340.000,00	340.000,00
D) Ausgaben Titel 1.00 - Laufende Ausgaben davon: - Gebundener Mehrjahressfonds - Fonds für zweifelhafte Forderungen	(-)	20.822.509,18	15.430.400,00	14.956.700,00
E) Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Zuweisungen auf Kapitalkonto	(-)	133.771,08	119.150,00	119.150,00
F) Ausgaben Titel 4.00 - Kapitalanteil Amortisation von Darlehen und Obligationsanleihen davon für die vorzeitige Tilgung der Anleihen Fonds für Vorschüsse auf Liquidität	(-)	612.700,00	582.900,00	584.300,00
G) Endsumme (G=A-AA+B+C-D-E-F)		-643.348,57	0,00	240.100,00
SONSTIGE FÜR DIE VON DEN GESETZESBESTIMMUNGEN UND DEN HAUSHALTSGRUNDSÄTZEN VORGESEHENEN POSTEN, WELCHE EINEN EINFLUSS AUF DAS HAUSHALTSGLEICHGEWICHT, GEMÄSS ART. 162, ABS. 6, DES EINHEITSTEXTES ZUR BUCHHALTUNGSORDNUNG DER ÖRTLICHEN KÖRPERSCHAFTEN HABEN				
H) Verwendung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses für die laufenden Ausgaben (**) davon für die vorzeitige Tilgung der Anleihen	(+)	1.326.666,38	---	---
I) Einnahmen auf Kapitalkonto für laufende Ausgaben aufgrund spezifischer Gesetzesbestimmungen oder Haushaltsgrundsätze davon für die vorzeitige Tilgung der Anleihen	(+)	0,00	0,00	0,00
L) Laufende Einnahmen für Ausgaben auf Kapitalkonto aufgrund spezifischer Gesetzesbestimmungen oder Haushaltsgrundsätze	(-)	0,00	0,00	0,00
M) Einnahmen durch Aufnahme von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(+)	0,00	0,00	0,00
AUSGLEICH DER LAUFENDEN AUSGABEN (***) O=G+H+I-L+M		683.317,81	0,00	240.100,00

Änderung Nr. 5/2023
ÜBERPRÜFUNG DER HAUSHALTSGLEICHGEWICHTE

HAUSHALTAUSGLEICH		KOMPETENZ DES BEZUGSHAUSHALTES 2023	KOMPETENZ DES JAHRES 2024	KOMPETENZ DES JAHRES 2025
P) Verwendung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der Ausgaben auf Kapitalkonto (**)	(+)	4.223.376,66	---	---
Q) Gebundener Mehrjahressfonds für Ausgaben auf Kapitalkonto auf der Einnahmenseite	(+)	3.892.845,21	0,00	0,00
R) Einnahmen Titel 4.00-5.00-6.00	(+)	9.475.584,41	5.610.795,25	1.602.881,70
C) Einnahmen Titel 4.02.06 - Investitionsbeiträge für die Rückzahlung von Anleihen öffentlicher Verwaltungen	(-)	340.000,00	340.000,00	340.000,00
I) Einnahmen auf Kapitalkonto für laufende Ausgaben aufgrund von spezifischen Gesetzesbestimmungen oder Haushaltsgrundsätze	(-)	0,00	0,00	0,00
S1) Einnahmen Titel 5.02 für Einhebung von kurzfristigen Forderungen	(-)	0,00	0,00	0,00
S2) Einnahmen Titel 5.03 für Einhebung von mittel-/langfristigen Forderungen	(-)	0,00	0,00	0,00
T) Einnahmen Titel 5.04 bezüglich sonstiger Einnahmen für den Abbau der Finanzanlagen	(-)	0,00	0,00	0,00
L) Laufende Einnahmen für Investitionsausgaben aufgrund spezifischer Gesetzesbestimmungen oder Haushaltsgrundsätze	(+)	0,00	0,00	0,00
M) Einnahmen aus Aufnahme von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(-)	0,00	0,00	0,00
U) Ausgaben Titel 2.00 - Ausgaben auf Kapitalkonto davon gebundener Mehrjahressfonds für die Ausgaben	(-)	17.935.124,09	5.270.795,25	1.502.981,70
V) Ausgaben Titel 3.01 für die Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	0,00	0,00	0,00
E) Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Zuweisungen auf Kapitalkonto	(+)	0,00	0,00	0,00
AUSGLEICH DER AUSGABEN AUF KAPITALKONTO Z = P+Q+R-C-I-S1-S2-T-L-M-U-V+E		-683.317,81	0,00	-240.100,00
S1) Einnahmen Titel 5.02 für Einhebung von kurzfristigen Forderungen	(+)	0,00	0,00	0,00
S2) Einnahmen Titel 5.03 für Einhebung von mittel-/langfristigen Forderungen	(+)	0,00	0,00	0,00
T) Einnahmen Titel 5.04 bezüglich sonstiger Einnahmen für den Abbau von Finanzanlagen	(+)	0,00	0,00	0,00
X1) Ausgaben Titel 3.02 für die Gewährung von kurzfristigen Krediten	(-)	0,00	0,00	0,00
X2) Ausgaben Titel 3.03 für die Gewährung von mittel-/langfristigen Krediten	(-)	0,00	0,00	0,00
Y) Ausgaben Titel 3.04 für sonstige Ausgaben für die Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	0,00	0,00	0,00
ENDAUSGLEICH W = O+Z+S1+S2-T-X1-X2-Y		0,00	0,00	0,00
Saldo der laufenden Ausgaben für die Finanzierung von mehrjährigen Investitionen (4):				
Gleichgewicht der laufenden Ausgaben (O)		683.317,81	0,00	240.100,00
Verwendung des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben (H)	(-)	1.326.666,38	---	---
Gleichgewicht der laufenden Ausgaben für die Finanzierung der mehrjährigen Investitionen		-643.348,57	0,00	240.100,00

(**) Es ist nur die Verwendung des alleinigen gebundenen Anteils des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses erlaubt. Es ist auch die Verwendung des zurückgestellten Anteils erlaubt, wenn der Haushalt im Zuge der Genehmigung der Übersicht mit dem voraussichtlichen Verwaltungsergebnis des Vorjahres, das aufgrund einer aktualisierten Vorjahresabschlussrechnung des vorhergehenden Haushaltsjahres verabschiedet wird. Es ist auch die Verwendung des für Investitionen vorgesehenen Anteils und des freien Anteils vom Verwaltungsergebnis des Vorjahres erlaubt, wenn der Haushalt im Zuge der Genehmigung der Abschlussrechnung des Vorjahreshaushalts verabschiedet wird.
 (***) Die algebraische Endsumme darf nicht weniger als Null sein gemäß Artikel 162 des Einheitstextes über Ordnung der örtlichen Körperschaften.

3. Neubestellung des Verwaltungsrates der Stiftung „Altersheim Lorenzerhof“ - Öffentlicher Betrieb für Pflege und Betreuungsdienste.

Berichterstatter: Valentina Andreis

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Peter Gruber

Anwesende:20

Enthaltungen	Gegenstimmen	Befürwortungen 20
• Niemand	• Niemand	• Einstimmig

Nach Einsichtnahme in das Schreiben des Landesamts für Senioren und Sozialsprengel - Abt. Soziales vom 16.06.2023, Posteinlaufprotokollummer 0035501 vom 20.06.2023, mit welchem die Neubestellung des Verwaltungsrates der betreffgenannten Stiftung beantragt worden ist;

festgestellt, dass das geltende Statut der Stiftung, welcher vorsieht, dass drei Mitglieder seitens des Gemeinderates Lana für die Ernennung des Verwaltungsrates namhaft gemacht werden;

nach Anhörung der Wortmeldungen und nach Kenntnisnahme der entsprechenden Namens-vorschläge;

nach Einsichtnahme in das R.G. vom 21.09.2005, Nr. 7;

nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

Einstimmig bei 20 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Harald Stauder, Martin Christian Nock, Klaus Kaspar Ganterer, Jessica Schwienbacher, Roland Stauder und Verena Kraus; unentschuldigt abwesend: Joachim Staffler), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. folgende drei Personen als Mitglieder des Verwaltungsrates der Stiftung „Altenheim Lorenzerhof“ - Öffentlicher Betrieb für Pflege und Betreuungsdienste namhaft zu machen und vorzuschlagen:
 - 1.1. Dorothea Weiss, geboren am 02.08.1957 in Tschermes, wohnhaft in 39011 Lana, Schmiedgasse, Nr. 5;
 - 1.2. Peter Laimer, geboren am 03.11.1978, in Meran, wohnhaft in 39011 Lana, Walter-von-der-Vogelweide-Straße, Nr. 3;
 - 1.3. Kaspar Platzer, geboren am 10.05.1978 in Meran, wohnhaft in 39011 Lana, Völlanerweg, 10;
2. kundzutun, dass die namhaftgemachten Personen auf dem Gebiet der Sozialdienste, der öffentlichen Verwaltung oder Betriebsführung als fachkundig und erfahren anzusehen sind;
3. kundzutun, dass die namhaftgemachten Personen von keinem in den Artikeln 6 und 7 D.P.Reg. vom 17.10.2006, Nr. 12/L vorgesehenen Unvereinbarkeits- oder Nichtwählbarkeitsgründe behaftet sind;
4. zur Kenntnis zu nehmen, dass diese Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe mit sich bringt und gemäß Art. 183, Absatz 1, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit R.G. Nr. 2 vom 03.05.2018 nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollstreckbar wird.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen

Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

4. Raumordnung - Genehmigung der Abänderung des Gemeindebauleitplanes (LG 9/2018, Art. 54, Abs. 1) - Geringfügige Erweiterung der „Zone für öffentliche Einrichtungen – Unterricht“ im Bereich der Knabenschule - Beschluss des Gemeindeausschusses Nr. 105 vom 06.06.2023.

Berichterstatte: Valentina Andreis;

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Taber Stefan
- Sandroni Marco;

Anwesende:20

Enthaltungen 1	Gegenstimmen 0	Befürwortungen 19
• Oberkofler Dieter	• Niemand	• Rest

Nach Einsichtnahme in den geltenden Bauleitplan der Gemeinde Lana, genehmigt mit Ratsbeschluss Nr. 1 vom 22.01.2009 und mit Beschluss der Landesregierung Nr. 2597 vom 26.10.2009, mit dem Landschaftsplan harmonisiert mit Dekret des Landesrates Nr. 10430 vom 20.06.2019 und wiederbestätigt mit Ratsbeschluss Nr. 22 vom 24.10.2019;

festgestellt, dass der Art. 53 des Landesgesetzes Nr. 9 vom 10.07.2018 „Raum und Landschaft“ (LGRL) das Verfahren zur Genehmigung des Gemeindeentwicklungsprogramms und des Gemeindeplanes für Raum und Landschaft regelt;

festgestellt, dass gemäß Art. 54, Absatz 1, des LGRL die Änderungen zum Gemeindeplan für Raum und Landschaft innerhalb des Siedlungs-gebietes, die sich nicht auf Landschaftsgüter von herausragender landschaftlicher Bedeutung auswirken, mit dem Verfahren laut Art. 60 geregelt sind und die Änderungen auf jeden Fall vom Gemeinderat genehmigt werden müssen;

zur Kenntnis genommen, dass die Ausweisung des Siedlungsgebietes gemäß Art. 17 des LGRL noch nicht erfolgt ist und gemäß Art. 103, Absatz 5, des genannten Gesetzes bis zur Genehmigung des Gemeindeentwicklungsprogrammes als Siedlungsgebiet die verbauten Ortskerne im Sinne des Art. 12 des Landesgesetzes Nr. 10 vom 15.04.1991 zu verstehen sind;

festgestellt, dass die Abänderung laut vorliegendem Planentwurf sich innerhalb des verbauten Ortskerns befindet;

festgestellt, dass die grafischen und normativen Unterlagen zu den Änderungen vom zuständigen Techniker auch über das offizielle Portal für den Geodaten austausch der Pläne (Newplan-Portal) abgegeben werden müssen; die vom Portal ausgestellte Quittung (Abgabe ID), welche die rechtmäßige Hinterlegung der grafischen und normativen Unterlagen bescheinigt, muss in den Beschlüssen des Gemeindeausschusses und des Gemeinderates angegeben werden;

festgestellt, dass der Planentwurf von der Gemeindekommission für Raum und Landschaft wie folgt überprüft worden ist (einstimmig):

- Sitzung vom 15.03.2023;
- Stellungnahme: positiv mit Auflagen;

festgestellt, dass der vorliegende Planentwurf in Hinblick auf die Stellungnahme der Gemeinde-kommission für Raum und Landschaft über-arbeitet/angepasst worden ist;

nach Einsichtnahme in den Gemeindeausschussbeschluss Nr. 105 vom 06.06.2023 (Einleitung des gegenständlichen Bauleitplanabänderungsverfahrens);

festgestellt, dass dieser Gemeindeausschuss-beschluss im Sinne des Art. 60, Abs. 2 des LGRL samt technischer Dokumentation für einen Zeitraum von 30 aufeinanderfolgenden Tage, u. z. vom 13.06.2023 bis zum 12.07.2023 im Bürgernetz der Autonomen Provinz Bozen und an der Amtstafel der Gemeinde veröffentlicht worden ist. Zudem wurde zum Zweck der Information und Beteiligung der Bevölkerung am 04.07.2023 um

09:00 Uhr ein der Öffentlichkeit zugängliches Zoom-Meeting abgehalten (Art. 53, Absatz 2, des LGRL). Während dieser Veröffentlichungsfrist wurden keine Anmerkungen oder Rekurse hinterlegt; nach Einsichtnahme in den nachfolgenden Antrag um Abänderung des Gemeindebauleitplanes:

Marktgemeinde Lana: Geringfügige Erweiterung der „Zone für öffentliche Einrichtungen – Unterricht“ im Bereich der Knabenschule Richtung Westen hin:

Die laut Bauleitplan ausgewiesene „Zone für öffentliche Einrichtungen – Unterricht“ längs der Andreas-Hofer-Straße, welche der Bp. 600 K.G. Lana entspricht, soll um die gemeindeeigene Gp. 1488/2 K.G. (172m²) Lana Richtung Westen hin vergrößert werden.

Aufgrund mangelnder Räumlichkeiten wird der Unterricht der Knabenschule bereits heute teilweise auch in Containern abgehalten. Geringfügige Bodensetzungen im Bereich der heutigen Container bedingen einer Neupositionierung derselben. Um dies bewerkstelligen zu können, ist der zusätzliche Platz der G.P. 1488/2 notwendig. Kurz- bis mittelfristig kann so auch bei entsprechendem Bedarf die Containeranzahl erhöht werden. Gleichzeitig soll der Art. 21 der Durchführungsbestimmungen zum Bauleitplan so abgeändert werden, dass im Bereich der G.P. 1488/2 der K.G. Lana ein Mindestgrenzabstand von 3 m erreicht werden kann.

die technische Dokumentation, eingelangt als PDF-Files mit elektronischem Fingerabdruck, ausgearbeitet von Dr. Arch. Christoph Vinatzer aus Terlan, setzt sich wie folgt zusammen:

- 01 erläuternder Bericht(1).pdf
(Prot Nr. 0033125 vom 01.06.2023 - SHA256 base64: ZTv0jIvkSJoFr3Bg0sMvAYhx6ib8i3fV+oxhl26moa0=)
- 02 BLP Bestand (1).pdf
(Prot Nr. 0033126 vom 01.06.2023 - SHA256 base64: 11z9C2+Go6IYyKZU9hIbHOVEmbkvptqwBdZW99K0vqA=)
- 03 Mappe Änderungen(1).pdf
(Prot Nr. 0033127 vom 01.06.2023 - SHA256 base64: Xmm/EToRlsWsID4o0Tv9LTROUgLaCP9HzCFI/etE0=)
- 04 BLP Endstand(1).pdf
(Prot Nr. 0033128 vom 01.06.2023 - SHA256 base64: 6k0ry8TwPf5J+89DPsqEow9AOqHUoM/zftkTWxtuX0=)
- 05 DFB geltend (1).pdf
(Prot Nr. 0033131 vom 01.06.2023 - SHA256 base64: iqVAS+8Bmx7Q1aNgKINtEcINL+LTzIsRYLy08rh/k2I=)
- 05 DFB Änderungen (1).pdf
(Prot Nr. 0033129 vom 01.06.2023 - SHA256 base64: eCagscvHmfFQwWH5j8Lmsoy2A3JhKAn45fTmH2TFrAY=)
- 05 DFB Endstand (1).pdf
(Prot Nr. 0033130 vom 01.06.2023 - SHA256 base64: 31IUKZs+rxFj5mmsSGtX7+mv68ibt2FiQRI4BqYOIc=)
- 06 Fotodokumentation (1).pdf
(Prot Nr. 0033132 vom 01.06.2023 - SHA256 base64: p+8xNxULk4n41aEKnsBw6c9vL8x/7ZtxaPQtnby1TuE=)
- 07 Programm Umsetzung (1).pdf
(Prot Nr. 0033133 vom 01.06.2023 - SHA256 base64: 7gbPR2zpGEqtdvDizDNDTGIQWafe6mmzw9Wz8FJ510=)
- 08 Umweltvorbericht (1).pdf
(Prot Nr. 0033134 vom 01.06.2023 - SHA256 base64: oJ4tVHE+TBI79MB3DKrXzknwfJ2WuiYxoe+gum4v6zM=)
- 18 Akustische Klassifizierung 1.pdf
(Prot Nr. 0033135 vom 01.06.2023 - SHA256 base64: MaTzRIJqgnMIINGsmbTGpFb7W2CyJpeneZJ4g2G+GYU=)
- 24 weitere Unterlagen (1).pdf
(Prot Nr. 0033136 vom 01.06.2023 - SHA256 base64: 3pMsW1TFncY9E+1QRylNWgmoliZ/fx/UVcV21WW0nmE=)
- 20 Gutachten Amt für Bau- und Kunstdenkmäler.pdf
(Prot Nr. 0039184 vom 10.07.2023 - SHA256 base64: 1q5XNfiw00fv9jsX1xjmv6RQR0hUwW/humtJPWUVL08=)
- 20 Gutachten Amt für Archäologie.pdf
(Prot Nr. 0022646 vom 21.03.2023 - SHA256 base64: 7lCm++eeIPqAjDDM8000SgT95mxAFaz7XrllgXiq8qs=)
- 20 Gutachten Ensembleschutzbeauftragter.pdf
(Prot Nr. 0023548 vom 28.03.2023 - SHA256 base64: 5vhlOekVKNsR5SeQSp0rBJg4XxbPsZyyRbZspxpMpwI=)

festgestellt, dass die vom Newplan-Portal benötigten Dateien bzgl. der technischen Dokumentation, hochgeladen vom vorab erwähnten Techniker, mit folgenden Abgabe-ID validiert wurden:

- Bauleitplan Abgabe ID: 5556 (geometrisch);
- Bauleitplan Abgabe ID: 5557 (normativ);

festgestellt, dass die vorliegende Abänderung des Gemeindebauleitplanes laut Umweltvorbericht weder der strategischen Umweltprüfung (SUP) noch der Feststellung der SUP-Pflicht gemäß Art. 60, Absatz 6, des LGRL unterliegt;

nach Einsichtnahme in die Gutachten:

- des Landesamtes für Bau- und Kunstdenkmäler;
- des Landesamtes für Archäologie;

- des Ensembleschutzbeauftragten;

festgestellt, dass die Änderung im öffentlichen Interesse steht, zumal dadurch der Platzbedarf für die schulische Ausbildung der Jugend garantiert werden kann;

für notwendig, zweckmäßig und gerechtfertigt erachtet, die vorgenannte Abänderung des Bauleitplanes aus den Gründen stattzugeben, welche aus dem Antrag selbst, bzw. dem erläuternden Bericht ersichtlich sind, der dem Antrag beigelegt ist und auf welche daher ausdrücklich verwiesen wird;

nach Einsichtnahme,

in das LGRL;

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 19 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltungen bei 20 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Harald Stauder, Martin Christian Nock, Klaus Kaspar Ganterer, Jessica Schvienbacher, Roland Stauder und Verena Kraus; unentschuldig abwesend: Joachim Staffler), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. die gegenständliche Abänderung am Gemeindebauleitplan gemäß geltenden Landesraumordnungsbestimmungen auf der Grundlage der eingangs erwähnten technischen Dokumentation zu genehmigen;
2. festzuhalten, dass die vorliegende Abänderung des Gemeindebauleitplanes weder der strategischen Umweltprüfung (SUP) noch der Feststellung der SUP-Pflicht gemäß Art. 60, Abs. 6, des LGRL unterliegt;
3. ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass gegenständliche Bauleitplanänderung keine Änderung des G.A.K. (Gemeindeakustikplan) bewirkt und somit die bestehende Akustikklasse laut geltendem G.A.K. beibehalten wird;
4. zur Kenntnis zu nehmen, dass die Gemeinde gegenständlichen Genehmigungsbeschluss einschließlich der entsprechenden technischen Unterlagen im Bürgernetz des Landes veröffentlicht; die Änderungen am Gemeindebauleitplan treten am Tage nach der Veröffentlichung der Maßnahme in Kraft. (Art. 60, Absatz 5, des LGRL);
5. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
6. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

ABÄNDERUNG DES BAULEITPLANES DER GEMEINDE LANA

Änderungen an den Flächenwidmungen und Bauvorschriften innerhalb des verbauten Ortskerns

1. Knabenschule

MODIFICA DEL PIANO URBANISTICO DEL COMUNE DI LANA

Modifiche delle destinazioni delle aree e degli indici nel centro edificato

1. Scuola elementare "Knabenschule"



Der beauftragte Techniker

BENENNUNG/DESCRIZIONE

BAULEITPLAN BESTAND

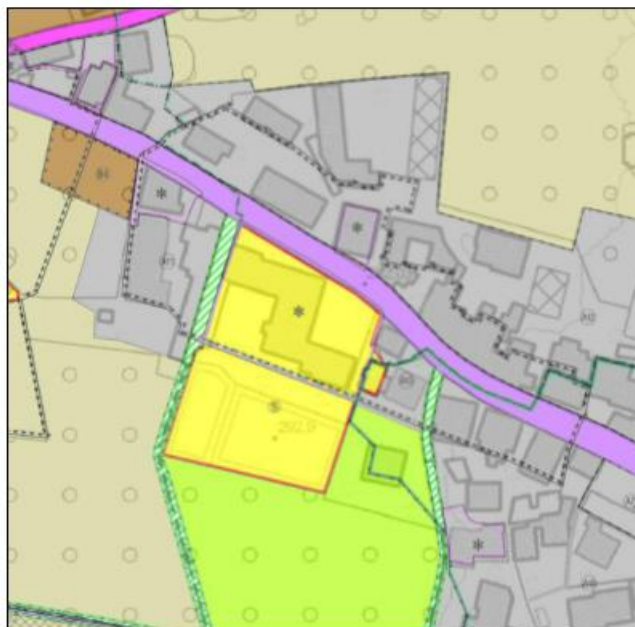
STATO DI FATTO PIANO URBANISTICO



Architekt Christoph Vinatzer
Planungsbüro für Hochbau und Urbanistik

I-39018 TERLAN Boznerstrasse 9
M.: 335 6455700
T.: 0471 200503
info@arch-vinatzer.com

PROJEKT NR./NR. PROGETTO	FORMAT/FORMATO	FILE	BLATT NR./NR. FOGLIO
	M/A3		02
	DATUM/DATA	GEZEICHNET/DISEGNATO	
	Mai 2023	CV	



GELTENDER BLP
PUC IN VIGORE



1:2500

AUSZUG BLP - 1. Knabenschule
ESTRATTO PUC - 1. Scuola elementare "Knabenschule"

ABÄNDERUNG DES BAULEITPLANES DER GEMEINDE LANA

Änderungen an den Flächenwidmungen und Bauvorschriften innerhalb des verbauten Ortskerns

1. Knabenschule

MODIFICA DEL PIANO URBANISTICO DEL COMUNE DI LANA

Modifiche delle destinazioni delle aree e degli indici nel centro edificato

1. Scuola elementare "Knabenschule"

Der beauftragte Techniker

BENENNUNG/DESCRIZIONE

MAPPENAUSZUG MIT ÄNDERUNGEN

ESTRATTO MAPPA CON MODIFICHE



Architekt Christoph Vinatzer
Planungsbüro für Hochbau und Urbanistik

I-39018 TERLAN Boznerstrasse 9

M.: 335 6455700

T.: 0471 200503

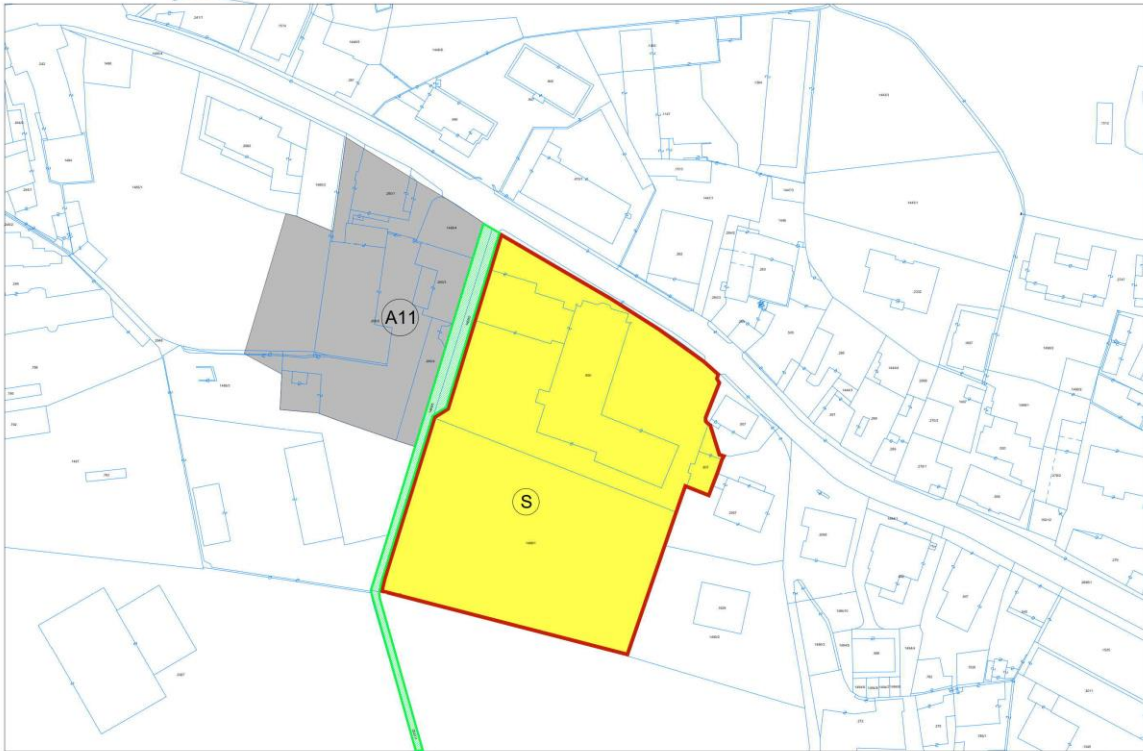
info@arch-vinatzer.com

PROJEKT NR./NR. PROGETTO	FORMAT/FORMATO	FILE	BLATT NR./NR. FOGLIO
	A4/A3		
	DATUM/DATA	GEZEICHNET/DISEGNATO	
	Mai 2023	CV	03

Daten der umgewidmeten Flächen

Dati delle aree modificate

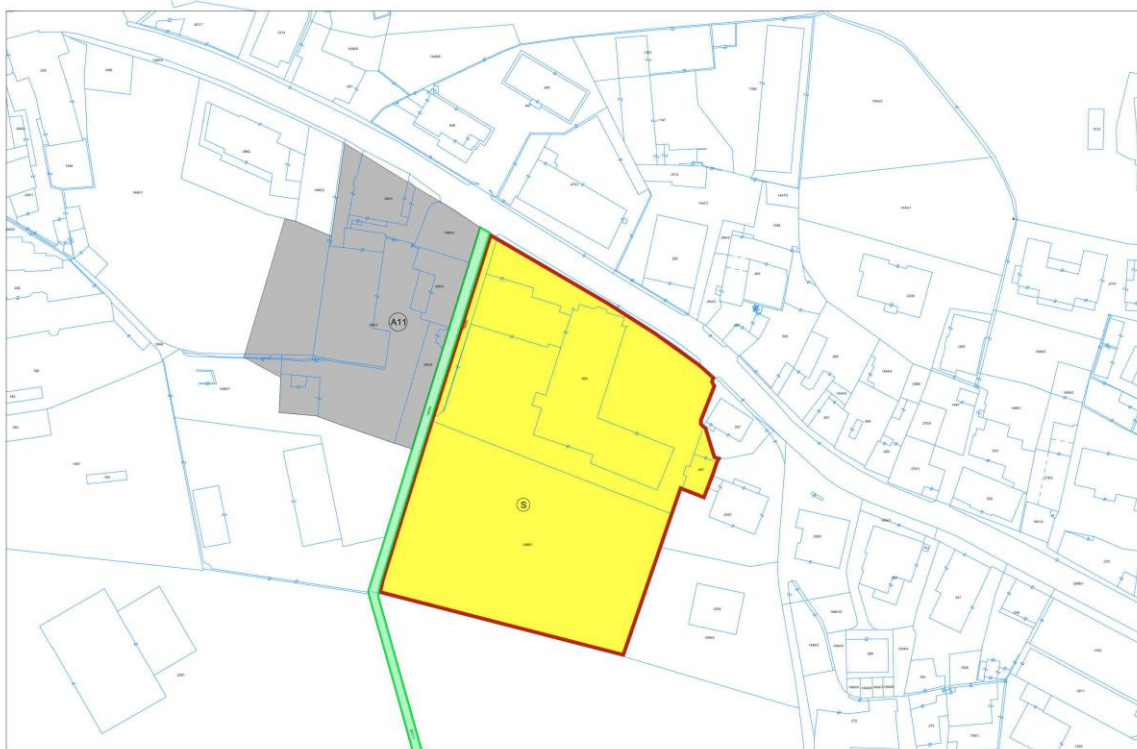
Parzelle Particella	Best. Bauleitplan Piano urbanistico attuale	Abgeänderter Bauleitplan Piano urbanistico modificato	Fläche Area	Total totale
1 Knabenschule / scuola elementare „Knabenschule“				
G.P. / P.f. 1488/2	Fussweg Strada pedonale	Zone für öff. Einr. Unterricht Zona per attr. coll. istruzione	172m ²	172m ²



GELTENDER BLP
PUC IN VIGORE



MAPPENAUSSZUG - 1. Knabenschule
ESTRATTO DI MAPPA - 1. Scuola elementare "Knabenschule"



ABGEÄNDERTE LAGE
STATO MODIFICATO



MAPPENAUSSZUG - 1. Knabenschule
ESTRATTO DI MAPPA - 1. Scuola elementare "Knabenschule"



Bozen, 22.06.2023

Bearbeitet von:
Mag. Marlies Tschisner
Tel. 0471 411923
Marlies.Tschisner@provincia.bz.it

Arch. Verena Haid
Tel. 0471 411924
Verena.Haid@provinz.bz.it

Gemeindeverwaltung Lana
Bauamt
Geom. Egon Pöhl
Lana@legalmail.it

Zur Kenntnis: 13.2 Amt für Archäologie

Arch. Christoph Vinatzer
Boznerstraße 9
39018 Terlan
Christoph.vinatzer@archworldpec.it

**Gutachten
im Sinne des Artikels 58 des LG. vom 10.07.2018 Nr. 9**

Gemeinde Lana, KG. Lana, Zonen "Knabenschule Bp. 600; Wohnbauzone Reschenstraße/Boznerstraße Bp. 1708 und viele weitere; Kondominium „Am Tribusplatz“, Bp. 659/1"; Ensembleschutz Knabenschule, denkmalgeschützt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 308, vom 05.02.2001

Antrag auf Gutachten zur Abänderung des Gemeindeplanes für Raum und Landschaft
Bezugsprot. 219546 vom 09.03.2023

Bezugnehmend auf Ihren Antrag, wird folgendes Gutachten zur Abänderung des Gemeindeplanes für Raum und Landschaft erteilt:

1. Knabenschule, Bp. 600
Zone für öffentliche Einrichtungen – Unterricht der Knabenschule auf B.P. 600 der K.G. Lana geringfügig nach Westen hin um die G.P. 1488/2 der K.G. Lana zu erweitern

Die Änderung im Gemeindeplan wird aus denkmalfachlicher Sicht positiv bewertet.

2. Wohnbauzone Reschenstraße/Boznerstraße
Bestehende Wohnbauzone B6 mit einem derzeitigen Gebietsbauindex von 1,5 m³/m² in ein Mischgebiet M2 mit einem geplanten Gebietsbauindex von 2,0 m³/m² umzuwandeln. Gleichzeitig wird für diese Zone ein Durchführungsplan vorgeschrieben.

Die Änderung im Gemeindeplan hat denkmalfachlich keine Relevanz und wird darum positiv bewertet.

Armando-Diaz-Straße 8 - 39100 Bozen
Tel. 0471 41 19 10 - Fax 0471 41 19 09
<http://www.provinz.bz.it/>
kunstdenkmaeler.beniartistici@pec.prov.bz.it
kunstdenkmaeler@provinz.bz.it
Steuernr./Mwst.Nr. 00390090215

via Armando Diaz 8 - 39100 Bolzano
Tel. 0471 41 19 10 - Fax 0471 41 19 09
<http://www.provincia.bz.it/>
kunstdenkmaeler.beniartistici@pec.prov.bz.it
beni.artistici@provincia.bz.it
Codice fiscale/Partita Iva 00390090215



Firmato digitalmente da:
LAIMER MARTIN
Firmato il 2023/03/28 14:20
Seriale Certificato: 2045276
Valido dal 29/12/2022 al 29/12/2025
InfoCamere Qualified Electronic Signature CA

An das
Bauamt der Gemeinde Lana
z.Hd. Herrn Geom. Egon Pöhl
Maria-Hilf-Straße 5
39011 Lana

BETRIFFT: Abänderung des Bauleitplanes, Änderung 1: Zone für öffentliche Einrichtungen – Unterricht bei der Knabenschule – Geringfügige Erweiterung um die Gp. 1488/2

Aus Ensembleschutzgründen ist gegen die Abänderung und die geringfügige Erweiterung der Zone für öffentliche Einrichtungen nichts einzuwenden.

28. März 2023

Mit freundlichen Grüßen
Mag. Martin Laimer



Bozen, 20.03.2023

Gemeinde Lana
lana@legalmail.it

Bearbeitet von:
Matthias Weger
Tel. 0471 411933
archaeologie@provinz.bz.it
archaeologie.archeologia@pec.prov.bz.it

Gutachten gemäß L.G. vom 12.06.1975, Nr. 26 und GVD vom 22.01.2004, Nr. 42
Abänderung des Bauleitplanes der Gemeinde Lana auf Bp. 1833, 2317, 1834, 1704, 1452, 1453, 2135,
1260, 1267, 1266, 659/1 und Gpp. 1488/2, 3079/1 der K.G. Lana
FSR.Nr. 2023/73

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf den Antrag (Eingangsprot. Nr. 36.10/219546 vom 09.03.2023) wird im Sinne des Landesgesetzes vom 12.06.1975, Nr. 26 und des Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter (Gesetzesvertretendes Dekret vom 22.01.2004, Nr. 42) das Gutachten mit der Auflage erteilt, dass diese Fläche betreffende künftige Bauprojekte dem Amt für Archäologie zur Begutachtung vorgelegt werden müssen.

Gegen diese Verwaltungsmaßnahme kann gemäß Artikel 9 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993 Nr. 17, Aufsichtsbeschwerde bei der Südtiroler Landesregierung eingebracht werden. Die Beschwerde ist innerhalb der Ausschlussfrist von 45 Tagen ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Aktes oder der Mitteilung des Aktes im Verwaltungsweg oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene volle Kenntnis des Aktes erlangt hat, einzubringen.

Gegen diese Verwaltungsmaßnahme kann innerhalb von 60 Tagen ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Aktes oder der Mitteilung des Aktes im Verwaltungsweg oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene volle Kenntnis des Aktes erlangt hat, auch Rekurs vor dem Verwaltungsgericht Bozen, gemäß Artikel 29 des Kodex des Verwaltungsprozesses, genehmigt mit dem gesetzvertretenden Dekret vom 2. Juli 2010 Nr. 104, eingebracht werden.

Freundliche Grüße

Die Amtsdirektorin
Dr. Catrin Marzoli
(digital unterzeichnet)

Armando-Diaz-Straße 8 - 39100 Bozen
Tel. 0471 41 19 30 - Fax 0471 41 19 39
<http://www.provinz.bz.it/denkmalpflege/>
archaeologie.archeologia@pec.prov.bz.it
archaeologie@provinz.bz.it
Steuernr./Mwst.Nr. 00390090215

via Armando Diaz 8 - 39100 Bolzano
Tel. 0471 41 19 30 - Fax 0471 41 19 39
<http://www.provincia.bz.it/beni-culturali/>
archaeologie.archeologia@pec.prov.bz.it
archeologia@provincia.bz.it
Codice fiscale/Partita Iva 00390090215

5. Kindergartenbeirat Kindergarten „Laurin“ - Ernennung Vertreter/-in der Gemeinde.

Berichterstatter: Valentina Andreis

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

-

Anwesende: 20

Enthaltungen 1	Gegenstimmen 0	Befürwortungen 19
• Valentina Andreis	• Niemand	• Rest

Vorausgeschickt, dass im Sinne von Art. 22 des Landesgesetzes Nr. 36/1976 an jedem von der Gemeinde geführten Landeskindergarten ein Kindergartenbeirat besteht, der für die Dauer von drei Schuljahren im Amt bleibt und dem auch ein Vertreter der Gemeinde angehört;

festgestellt, dass laut Art. 23 des Gesetzes zur Rechtsordnung des Kindergartenwesens der Kindergartenbeirat neu zu ernennen ist;

nach Einsichtnahme in das Schreiben der Kindergartendirektion vom 07.06.2023 und nach Anhörung des entsprechenden Namensvorschlages;

nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 19 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltungen bei 20 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Harald Stauder, Martin Christian Nock, Klaus Kaspar Ganterer, Jessica Schvienbacher, Roland Stauder und Verena Kraus; unentschuldig abwesend: Joachim Staffler), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

- 1) demzufolge Frau Valentina Andreis, deutsche Sprachgruppe, als Gemeindevertreter für den deutschen Kindergartenbeirat im Kindergarten Laurin, zu ernennen;
- 2) festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
- 3) festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

6. Beschlussantrag der „Süd-Tiroler Freiheit“ betreffend:- provisorischer Pavillon am Rathausplatz.

Berichterstatter: Taber Stefan;

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Taber Helmut;
- Andreis Valentina

Der Rat befürwortet folgende Änderung des beschließenden Teiles vor:

- Der Gemeinderat beauftragt die Gemeindeverwaltung zur Überprüfung der finanziellen Machbarkeit und der Notwendigkeit des Erwerbes eines wiederverwendbaren Pavillons, bis die neue Musikschule mit integriertem Pavillon fertiggestellt wird;
(vom VGS übersetzter Teil: di dare incarico all'amministrazione comunale di verificare la fattibilità finanziaria e la necessità dell'acquisto di un padiglione riutilizzabile, fino al completamento della nuova scuola di musica con padiglione integrato;)

Anwesende:20

Enthaltungen 1	Gegenstimmen 0	Befürwortungen 19
• Nietzsche Franco	• Niemand	• Rest

Vorausgeschickt:

dass der Rathausplatz in Lana vor etwa 1,5 Jahren im Zuge der Bauarbeiten für die Tiefgarage großflächig umgebaut und erneuert wurde. Der bestehende Pavillon, in dem sowohl Konzerte, Theateraufführungen oder andere Veranstaltungen stattfanden, wurde mit dem Verweis auf die neu zu bauende Musikschule entfernt, in der ein neuer Pavillon integriert werden soll;

Vereine, die den Platz für ihre Veranstaltungen nutzen, äußern vielfach, dass der Platz im aktuellen Zustand über eine äußerst schlechte Akustik verfügt, Veranstaltungen ohne Technik gar nicht mehr durchführbar sind und die Vorbereitungen (Bühne, Soundanlage usw.) sehr aufwendig geworden sind;

der Neubau der Musikschule mit integriertem Pavillon wird sich laut Aussagen der Gemeindeverwaltung noch einige Zeit bzw. Jahre hinauszögern;

nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

mit 19 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltungen bei 20 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Harald Stauder, Martin Christian Nock, Klaus Kaspar Ganterer, Jessica Schvienbacher, Roland Stauder und Verena Kraus; unentschuldig abwesend: Joachim Staffler), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat beauftragt die Gemeindeverwaltung zur Überprüfung der finanziellen Machbarkeit und der Notwendigkeit des Erwerbes eines wiederverwendbaren Pavillons, bis die neue Musikschule mit integriertem Pavillon fertiggestellt wird;
2. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindevorstand Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim

Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

7. Mitteilungen und Allfälliges.

Berichterstatter:

- Andreis Valentina
- Gruber Peter
- Oberkofler Dieter
- Sandroni Marco
- Nietzsche Franco
- Gadner Werner
- Zöggeler Jürgen
- Taber Stefan
- Agosti Gabriele

Die Sitzung endet um 19:15 Uhr.

Gelesen, bestätigt und unterfertigt:

DER VIZEBÜRGERMEISTERIN

Valentina Andreis

(digital signiertes Dokument)

DER VIZE-GENERALSEKRETÄR

Matthias Merlo

(digital signiertes Dokument)